



**Nachweis für die Übernahme
von Tätigkeiten gemäß § 15 Abs. 5 GuKG**

Es wird erklärt, dass die Krankenanstalt / Universitätsklinik

Abteilung/Organisationseinheit

über einen Pflegedienst verfügt, der die Übernahme der von der Ärztin/ vom Arzt in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals fallenden Tätigkeiten (§ 49 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 iVm § 15 Abs. 5 GuKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 185/2013) gewährleistet. Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.

Damit ist sichergestellt, dass grundsätzlich die Tätigkeiten vom diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal ausgeführt werden, um dem Turnusarzt von diesen Tätigkeiten zu entlasten, damit in kürzestmöglicher Zeit die bestqualifizierende Ausbildung vermittelt werden kann. Turnusärztinnen/ Turnusärzte, insbesondere in der Basisausbildung, können zur Ausführung dieser Tätigkeiten herangezogen werden, wenn dies für den Erwerb der für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erforderlich ist.

Datum:

Ort:

Unterschrift der Pflegedirektion:

Unterschrift/Stampiglie
der ärztlichen Direktion:

Unterschrift/Stampiglie
des Krankenanstaltenträgers: